

Magistrat der Stadt Wels



Baurecht

Bitte bei Beantwortung dieses Schreibens
Datum, Geschäftszeichen und Gegenstand angeben.

Datum:
23.12.1993
Bearbeiter, Telefon/Kl.,
Hr. Helmreich 235/538
Anschrift:
Pfarrgasse 25, 3. Stock, Zi. 314
Geschäftszeichen:
MA 11-BauR-1442-1993b He

Gegenstand:
Baubewilligung

BESCHEID

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeht vom Magistrat der Stadt Wels, als Behörde I. Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Stadt folgender

SPRUCH

I.
Dem Ansuchen der **Swietelsky Wohnbauges.mbH.** vom 18.10.1993, wird nach den geprüften Bauplänen **Folge gegeben** und die

BAUBEWILLIGUNG

für nachstehendes Bauvorhaben erteilt.

Bauvorhaben:	Wohnhaus
Verkehrsfläche:	Schloßstraße 4 - 4 b
Grundstücksnummer:	34/12
Einlagezahl:	2223
Katastralgemeinde:	Pernau
Bebauungsplan:	621/1
Flächenwidmungsplan:	2/1991
Datum der Baupläne:	1.9.1993
Augenscheinsverhandlung vom:	21.12.1993
Bauplatzbewilligung vom:	2.7.1993, MA 11-BauR-3117-1993

- 2 -

Die Bewilligung ist an die Erfüllung folgender Auflagen gebunden:

1. Die genehmigten Baupläne, insbesondere die Situierung des Bauvorhabens gemäß dem Lageplan, die statischen Berechnungen, die Bestimmungen der OÖ. Bauordnung, LGBl.Nr. 35/1976, i.d.g.F., der OÖ. Bauverordnung, LGBl.Nr. 5/1985, und der OÖ. Stellplatzverordnung, LGBl.Nr. 64/1976, jeweils i.d.g.F., sowie Widmung und Nutzung des Objektes sind einzuhalten. Eine widmungsfremde Nutzung des Objektes ist zu unterlassen; jede Änderung bedarf einer neuerlichen behördlichen Bewilligung.
2. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden. Der mit dem Bewilligungsvermerk versehene Bauplan wird dem Bauwerber nach Rechtskraft der Baubewilligung zugesandt.
3. Die Baubewilligung erlischt mit Ablauf von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides, wenn nicht innerhalb dieser dreijährigen Frist mit der Bauausführung begonnen wurde. Die Baubewilligung kann über Antrag, der vor Ablauf der Frist gestellt werden mußte, angemessen verlängert werden.
4. Die Fertigstellungsfrist für Bauvorhaben beträgt fünf Jahre ab Beginn der Bauführung. Diese Frist kann über einen begründeten Antrag angemessen verlängert werden.
5. Die Bauarbeiten sind von einem befugten Bauführer durchführen zu lassen. Name und Anschrift des Bauführers sind vor Baubeginn der Baubehörde anzuzeigen.
6. An der Baustelle ist vom Bauführer eine vorschriftsmäßige Firmentafel gut sichtbar und leserlich anzubringen.
7. Spätestens 14 Tage vor Baubeginn ist mit der Magistratsabteilung 7, Dst. Straßen- und Brückenbaudienst, zwecks Bekanntgabe des zukünftigen Straßen- bzw. Gehsteigniveaus, an der Grundgrenze, das Einvernehmen herzustellen.
8. Der Bauherr bzw. Bauführer hat Beginn und Beendigung der Bauausführung dem Magistrat der Stadt Wels anzuzeigen (**Fertigstellungsanzeige**).
9. Vor Benützung des Bauwerkes ist vom Bauwerber im Sinne des § 57 der Oö. Bauordnung beim Magistrat der Stadt Wels **schriftlich** um Erteilung der **Benützungsbewilligung** anzusuchen. Das Blitzschutzattest bzw. das Rauchfangkehrerattest ist /sind anzuschließen.
10. Für sämtliche Bauteile sind die statischen Berechnungen durch einen hiezu befugten Zivilingenieur oder befugten Baumeister zu erstellen bzw. zu überprüfen und ist die Bauausführung in statisch bzw. technologischer Hinsicht von diesem zu überwachen.
11. Ein Schlußbericht des Zivilingenieurs oder Baumeisters, der die Bauausführung überwacht hat, in dem dieser die erforderliche Standsicherheit des Bauwerkes bestätigt, einschließlich aller statischen Berechnungen mit Positionsplänen ist der Baubehörde vorzulegen.
12. Der Bau ist in allen seinen Teilen nach den Regeln der Technik und der Handwerke nach den einschlägigen ÖNORMEN und den Zulassungen der Baustoffe, Bauteile und Bauarten auszuführen.

- 3 -

13. Vor Inangriffnahme der gegenständlichen Bauarbeiten ist zur Hintanhaltung von Gefährdungen von Menschen die Baustelle entsprechend abzusichern bzw. zu räumen. Weiters sind die Bauarbeiten unter Einhaltung des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der Dienstnehmerschutzverordnung jeweils i.d.g.F., unter besonderer Bedachtnahme des Bauzustandes durchzuführen.
14. Vor Beginn der Neubau -, Abbruchs- oder/und Umbauarbeiten ist das vorschriftsmäßige Sichern oder Abtrennen von Versorgungsleitungen für Strom, Gas, Wasser, Telefon etc. zu veranlassen.
15. Schächte und Bodenöffnungen sind tritt- und tragsicher abzudecken.
16. Die Außengestaltung hat entsprechend den genehmigten Außengestaltungsplan zu erfolgen.
17. Es wird darauf hingewiesen, daß die von den Auflagen betroffenen Objektteile vor Erfüllung der gegenständlichen Vorschriften nicht benützt werden dürfen.
18. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Neu-, Zu- oder/und Umbauten sowie bei größeren Änderungen entsprechend der ÖNORM E 2792 für den Fall einer späteren Ortsnetzverkabelung ein Leerrohr von mindestens 48 mm lichter Weite vom Meßeinrichtungsverteiler in die Nähe des Hauseinganges bzw. bis zur straßenseitigen Grundstücksgrenze zu verlegen ist (Höhenangabe und Lage ist im Einvernehmen mit der EWWAG-EAS herzustellen), auch dann, wenn zum Errichtungszeitpunkt ein Freileitungsanschluß besteht.
19. Es wird darauf hingewiesen, daß, falls durch die Bauarbeiten Schäden am Eigentum der Anrainer entstehen, auf Kosten des Bauwerbers bzw. Bauführers nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen, der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen bzw. der Schaden zu ersetzen ist.
20. Es wird darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, i.d.g.F., die Beschädigung oder die Versetzung eines Vermessungszeichens unzulässig ist; sollte dennoch eine Versetzung notwendig sein, oder wurde ein Vermessungszeichen beschädigt, so ist das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, 1025 Wien, Schiffamtsgasse 1 - 3, innerhalb von vier Wochen hievon zu verständigen.
21. Es wird darauf hingewiesen, daß um die Bewilligung zur Benützung öffentlichen Grundes (Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtung, Durchführung von Bauarbeiten) beim Magistrat der Stadt Wels gesondert schriftlich um eine straßenpolizeiliche Bewilligung anzusuchen ist.
22. Es wird darauf hingewiesen, daß die Vordrucke der Wohnbaustatistik ordnungsgemäß ausgefüllt und zeitgerecht beim Magistrat der Stadt Wels abzugeben sind.
23. Für die Erste Feuerlöschhilfe sind im Wohnhaus 3 der ÖNORM F 1050 entsprechende Handfeuerlöscher, Füllgewicht 6 kg, für die vorherrschende/n Brandklasse/n A/B/C geeignet, bereitzustellen und dauernd einsatzbereit zu halten. Handfeuerlöscher müssen alle 2 Jahre einer periodischen Überprüfung im Sinne der geltenden Bestimmungen unterzogen werden.
24. Für die Kraftfahrzeuge der Bewohner, des Betriebes, der Dienstnehmer, der Besucher und Benützer, sind vom Bauwerber 3 (in Worten: drei) Abstellplätze für PKW (Mindestmaß 5,0 x 2,3 m) zu errichten und ständig bereitzuhalten. Garagen werden auf die Zahl der Stellplätze angerechnet.

25. Sämtliche Geländer im Bereich von Absturzstellen sind standsicher und mindestens 1,00 m hoch herzustellen.
26. Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind an den Traufen von geneigten Dächern genügend feste Schneefanggitter oder sonst geeignete Vorrichtungen anzubringen.
27. Loggien, Balkone, Dachterrassen, außenliegende Kellerabgänge und ähnliche Flächen, die mit massiven Brüstungen umgeben sind und in denen sich Niederschlagswässer ansammeln können, sind entsprechend zu entwässern.
28. Das Objekt ist so auszuführen bzw. zu isolieren, daß die Mindestanforderungen bezüglich Wärme- und Schallschutz nach den ÖNORMEN B 8110 und B 8115 eingehalten werden.
29. Die elektrischen Installationen sind gemäß den einschlägigen ÖVE-Bestimmungen zu installieren und zu erhalten.
30. Blitzschutzanlagen sind nach den Leitsätzen der ÖVE-E 49/1973 und E 49 a/1976 auszuführen und instandzuhalten. Bis zur Kollaudierung ist ein Prüffattest gemäß Anhang der ÖVE-Vorschriften vorzulegen.
31. Bei allen Fernsprechan schlüssen sind die Notrufnummern deutlich sicht- und haltbar anzubringen.
32. Bezüglich der Festlegung des freien Querschnittes des Zentralheizkamines ist das Einvernehmen mit der Heizungsfirma und dem zuständigen Bezirksrauchfangkehrermeister herzustellen.
33. Bei Ausführung und Anlage der Kehr- und Putztürchen ist die Rauchfangreinigungsverordnung, LGBl.Nr. 1/1960 einzuhalten.
34. Die Festlegung der Kehrplätze auf den Dachböden und der Kehrung der Kamine hat einvernehmlich mit dem zuständigen Bezirksrauchfangkehrermeister zu erfolgen. Sollte die Kehrung vom Dach aus vorgesehen werden, so ist ein entsprechend den Vorschriften der Dienstnehmerschutzverordnung abgesicherter Aufstieg bzw. Ausstieg auf das Dach herzustellen.
35. Es wird darauf hingewiesen, daß Bauaborte und Bauhütten so aufzustellen sind, daß Anrainerbelästigungen zuverlässig vermieden werden.
36. Sollte ein Bauabort aufgestellt werden, ist hierfür entweder eine eigene wasserdichte Senkgrube herzustellen oder ein entsprechend großer wasserdichter Behälter, die jeweils zeitgerecht zu entleeren sind, aufzustellen.
37. Bauhütten und Bauaborte sind unmittelbar nach Bauvollendung zu entfernen.
38. Bei Vorhandensein bzw. zum Zeitpunkt der Verlegung der öffentlichen Wasserleitung im Bereich des beantragten Bauvorhabens ist aufgrund des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes, LGBl.Nr. 38/1956, i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. 25/1971, in Verbindung mit der Wasserleitungsordnung für die Stadt Wels (WLO), das Bauvorhaben an das öffentliche Wasserleitungsnetz anzuschließen. Der **Wasserleitungsanschluß** ist bei der **Elektrizitätswerk Wels AG** unter Beilage entsprechender Planunterlagen zu beantragen. Die Installationen sind gemäß ÖNORM B 2531 und B 2532 auszuführen.

- 5 -

39. Für den künftigen Anschluß an das öffentliche Wasserleitungsnetz ist ein frei zugänglicher, frostfreier Raum mit einem ausreichenden Platz für die Installation des Wasserzählers an der Straßenseite vorzusehen und hiefür freizuhalten.
40. Längstens bis zur Endbeschau ist vom Bauwerber bzw. Bauführer eine Bescheinigung des zuständigen Bezirksrauchfängermeisters über den einwandfreien Zustand der Heizanlagen und der Rauchfänge dem Magistrat der Stadt Wels vorzulegen.
41. Die Heizungsanlagen und Feuerstätten sind so auszuführen, daß im § 27 a der Oö. Bauverordnung festgelegten energiesparenden Maßnahmen für die Beheizung von Gebäuden eingehalten werden.
42. Es wird darauf hingewiesen, daß der Einbau von Gasfeuerungsanlagen in ein Gebäude nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung, LGBl.Nr. 35/1976, i.d.g.F., der Bewilligungspflicht unterliegt. Eine diesbezügliche Genehmigung ist bei der hs. Behörde zu erwirken.
43. Es wird darauf hingewiesen, daß für Gasfeuerungsanlagen mit Anlagen zur Lagerung von Flüssiggas eine verwaltungsbehördliche Bewilligung gemäß § 5 des Oö. Gasgesetzes, LGBl.Nr. 47/1958, i.d.g.F., zu erwirken ist.
44. Vor Inbetriebnahme der Abwasserbeseitigungsanlage ist zur Durchführung einer Dichtheitsprobe und Überprüfung der Auflagen und Bedingungen des Baubewilligungsbescheides **die Fertigstellung anzuzeigen**. Die Dichtheit der gesamten Hauskanalisationsanlage wird durch eine amtliche Dichtheitsprobe überprüft, deren Kosten der Bauwerber zu tragen hat.
45. Die Richtlinien der ÖNORMEN B 2501 und B 2504, B 2205, B 2206, B 4200, 3. Teil, B 5181 und B 5101 sowie B 5103, soweit sie für Hauskanalisationsanlagen gelten, sind zwingend einzuhalten.
46. Alle Rohrleitungen sind absolut wasserdicht herzustellen und gegen Einfrieren zu schützen; weiters müssen sie so beschaffen sein, daß Kanalgase nicht in bewohnte Räume eindringen können.
47. Auf eine einwandfreie und sorgfältige Dichtung der Rohrstöße ist größtes Augenmerk zu legen. Die Dichtung muß entsprechend den verwendeten Rohrarten sach- und fachgemäß ausgeführt werden (empfohlen werden fabriksmäßige Fertigdichtungen). Für die Leitungen dürfen nur amtlich zugelassene Rohrsorten (Asbestzement, Guß, Steinzeug, Hart-PVC) von bester Qualität verwendet werden. Gewöhnliche Betonrohre sowie Fugendichtungen mit Zementmörtel sind nur für die Ableitung der Dachwässer zulässig.
48. Fallrohre und unter der Erdoberfläche liegende Leitungen dürfen bei der Durchführung durch Mauerwerk nicht fest eingemauert werden. Werden oberhalb des Fußbodens von Gebäuden Leitungen durch im Erdbereich liegende Außenwände hindurchgeführt, müssen die Durchführungsstellen, um das Eindringen von Wasser und Gasen zu verhindern, sorgfältig abgedichtet werden. Wenn das Gebäude unmittelbar an einer Straße (öffentlicher Verkehrsweg) angrenzt, ist es erforderlich, daß die Leitungen durch die Außenwände innerhalb von Schutzrohren hindurchgeführt werden. Diese Schutzrohre müssen eine so große lichte Weite haben, daß eine Dichtung noch zuverlässig und wirksam hergestellt werden kann. Zur Dichtung solcher Durchführungsstellen dürfen nur plastisch bleibende und nicht verspröde Materialien verwendet werden.

49. Falleitungen aller Rohrstränge mit Ausnahme der Dachrinnen sind sach- und fachgemäß über Dach zu entlüften.
50. Um eine einwandfreie Reinigung und Kontrolle der einzelnen Rohrstränge zu ermöglichen, sind bei allen Zusammenflüssen in den Grundleitungen jederzeit zugängliche Schächte mit offenem Durchlaufgerinne zu errichten oder bei freiliegenden Leitungen im Keller Putzstücke vorzusehen.
51. Die Kontroll- und Sammelschächte müssen so angelegt sein, daß gegebenenfalls eine Reinigung aller Rohrstränge nach jeder Seite möglich ist. Revisionsschächte sind möglichst nahe an der straßenseitigen Grundgrenze zu situieren. Für die Schachtgrößen und Steigeisen gelten die Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501 und B 2504. Bei Schachttiefen von mehr als 0,80 m sind Steigbügel in korrosionsbeständiger Ausführung einzubauen. Die Abdeckung muß den auftretenden Belastungen entsprechend tragsicher und bei Schächten im Keller geruchssicher und wasserdicht abzuschließen sein. Bei Kontrollschächten ist die Sohlausbildung mit offenem Steinzeug oder Durotongerinne herzustellen. Bei Verwendung von Kunststoffrohren hat der Anschluß an den Schacht mittels Schachtfutter zu erfolgen.
52. Alle Fäkal- und Schmutzwässer der Liegenschaft sind an die Kanalisation anzuschließen;
- a) die Dachwässer sind in die dafür vorgesehenen Versitzgruben einzuleiten. Keinesfalls dürfen Schmutzwässer zur Versickerung gebracht werden.
53. Feuer- oder zündschlaggefährliche, heiße, säure-, fett- oder ölhältige, radioaktive, schädliche oder widerliche Ausdünstung verbreitende Flüssigkeiten, Benzin, feste Stoffe und Küchabfälle sowie Müll, die durch besondere Vorrichtungen zerkleinert und eventuell mit Wasser vermengt wurden und alle anderen Stoffe, soweit diese die Biologie in den Abwasserreinigungsanlagen stören könnten, dürfen nicht in den Kanal eingeleitet werden.
54. Die vorstehend bezeichneten Flüssigkeiten und Stoffe, sowie die gewerblichen oder industriellen Abwässer dürfen ohne **zusätzliche wasserrechtliche Bewilligung** und ohne ausdrückliche Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Stadt Wels) nicht in den städtischen Kanal eingeleitet werden.
55. An den Kreuzungsstellen von Rohrsträngen sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen (Magerbetonunterlage), die verhindern, daß durch Setzungen im gelockerten Boden die Rohrstränge undicht werden. Um zu vermeiden, daß durch Einwachsen von Baumwurzeln die Rohrleitungen verstopft werden, sind in der Nähe von Brunnen die Rohrstränge mit einer mindestens 20 cm breiten Betonummantelung (mind. B 120) zu versehen.
56. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich im näheren Baubereich Fernmeldeanlagen der ÖPTV befinden, auf welche besonders Rücksicht zu nehmen ist.
- Die bauausführende Firma hat sich rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vor Baubeginn, zwecks Festlegung der genauen Kabellage bzw. der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen an den Fernmeldeanlagen, mit der Grabungsaufsicht beim Fernmeldebaubezirk Wels schriftlich ins Einvernehmen zu setzen.

- 7 -

Gleichzeitig wird bei dem unter Ziffer I bewilligten Bauvorhaben gemäß § 3 des Gesetzes über die Kennzeichnung von Ortschaften, Verkehrsflächen und Gebäuden, LGBl. Nr. 65/1969 dem Objekt nachstehende Orientierungsnummern (Hausnummern) zugewiesen:

Der westliche Eingang (Wohnung A) erhält die Orientierungsnummer 4 Schloßstraße.

Der mittlere Eingang (Wohnung B) erhält die Orientierungsnummer 4 A Schloßstraße.

Der östliche Eingang (Wohnung C) erhält die Orientierungsnummer 4 B Schloßstraße.

Rechtsgrundlage: §§ 49, 65 und 66 der O.ö. Bauordnung (O.ö. BauO.), LGBl.Nr. 35/1976 i.d.g.i.F.d. LGBl.Nr. 59/1980, 78/1982, 82/1983 und 33/1988, in Verbindung mit der O.ö. Bauverordnung (O.ö. BauV.) 1985, LGBl.Nr. 5/1985 i.d.F.d. LGBl.Nr. 6/1989 und 37/1989, der O.ö. Stellplatzverordnung (O.ö. StV.) LGBl.Nr. 66/1984, 7/1989 und 37/1989

III. Verfahrenskosten

Gemäß §§ 77 und 78 AVG, § 3 Z. 1 lit. b) der Landeskommis-sionsgebührenverordnung 1983, LGBl.Nr. 6/1983 in Verbindung mit Tarifpost 11 (1.620,-), 14 (260,-) der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1986, LGBl.Nr. 63/1986, sind an den Magistrat Wels nachstehend angeführte Verfahrenskosten zu entrichten:

Kommissionsgebühren:	S 480,-
Verwaltungsabgaben:	S 1.880,-
Summe:	S 2.360,- =====

Dieser Betrag ist mit beiliegendem Zahlschein binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieser Bewilligung einzuzahlen.

BEGRÜNDUNG

Zu I. bis II.

Die Bewilligung entspricht ihrem Umfang nach dem Parteibegehren und stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen. Die Verfahrenskosten sind in den zitierten Gesetzesstellen begründet.

Zur Information wird noch auf folgende Bestimmung hingewiesen:

Die Baubewilligung erlischt gemäß § 51 O.ö. Bauordnung mit Ablauf von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides, wenn nicht innerhalb dieser Frist mit den Bauausführungen begonnen wird, oder das Bauvorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Bauausführungen fertiggestellt wurde. Über begründeten Antrag können diese Fristen verlängert werden.

- 8 -

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen - vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet - beim Magistrat der Stadt Wels schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich (Telefaxnummer 07242/47477) Berufung erhoben werden.

Eine schriftliche Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist zu vergebühren: Die Eingabe mit S 120,-, Beilagen mit S 30,- pro Bogen, maximal mit S 180,-.

Hinweise:

1. Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
2. **Die Grundeigentümer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Erteilung dieser Bauplatzbewilligung die Vorschreibung von Anliegerleistungen gem. §§ 19 - 21 der O.ö. Bauordnung, LGBl.Nr. 35/1976 i.d.g.F. nach sich ziehen kann.** Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Magistratsabteilung 9, Dst. Steuerverwaltung.
3. Auf die Möglichkeit der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Monaten nach Einlangen Ihrer Berufung eine Berufungsvorentscheidung gemäß § 64 a AVG i.d.g.F. zu erlassen, wird hingewiesen.

Ergeht per RSb an:**Antragsteller (Bauwerber):**

1. Swietelsky Wohnbauges.mbH., 4010 Linz, Museumstraße 7
mit dem Bemerkten, daß die Pläne erst nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides mit dem Genehmigungsvermerk versehen werden können und daher erst mit diesem Zeitpunkt zurückgestellt werden.

Beilagen: ad 1) 1 Zahlschein,

Nachbarn:

2. Karl Henmüller, Wels, Schloßstraße 6
3. Wanda Henmüller, Wels, Schloßstraße 6
4. Johann Moser, Wels, Linzer Straße 145
5. Adolf Pröll, Wels, Schloßstraße 3
6. Gottfried Pröll, Wels, Schloßstraße 3
7. Anton Maier, Wels, Linzer Straße 139

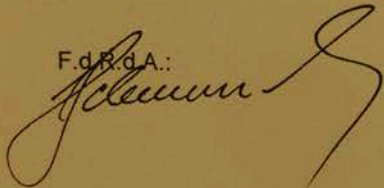
Zur Kenntnisnahme an:

8. **Planverfasser (RSb):** Arch. Mag. Franz Enzenhofer, 4050 Traun, Bahnhofstraße 5
9. **Bauführer (RSb):** den verantwortlichen

- 9 -

10. Finanzamt Wels - Bewertungsstelle, per ZS
11. MA 1, Dst. Liegenschaftsverwaltung, per ZS
12. MA 9, Dst. Steuerverwaltung (zweifach), per ZS
13. MA 8, Dst. Kanalbetriebsdienst, per ZS
14. Bezirksgericht Wels, Grundbuch, per ZS
15. Bundespolizeidirektion Wels, Meldeamt, per ZS
16. Postamt 4600 Wels, per ZS
17. Elektrizitätswerk Wels AG, per ZS
18. Telegrafenaufbauamt Linz, Baubezirk Wels, Karl-Loy-Straße 2, per ZS
19. MA 11-BauR-3117-1993
20. MA 11

F.d.R.d.A.:



Im Auftrag

Putz e.h.